

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 174.

Freitag, den 30. Juli

1915.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) wird bestimmt:

1. Zuständig zur Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Lagerort bestimmt. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

2. Was als Gegenstand des täglichen Bedarfs anzusehen ist, wird von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall entschieden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse Anordnungen, die in den Amtsblättern zu veröffentlichen sind, darüber treffen, welche Gegenstände sie im Sinne von § 3 als unter § 1 der Bundesratsverordnung fallend allgemein anerkennt.

3. Zu den zur Veräußerung erzeugten Gegenständen gehören nicht die Vorräte eines Landwirts, deren er zur Fortführung seiner Wirtschaft bedarf.

4. Die Anordnung der Uebertragung des Eigentums hat die Gegenstände, welche sie betrifft, soweit möglich nach Art, Menge und Lagerort sowie den bisherigen Besitzer und den künftigen Eigentümer zu bezeichnen.

5. Der Uebernahmepreis wird nach Maßgabe des § 2 zunächst von der zur Anordnung zuständigen Behörde festgesetzt. Gegen die Festsetzung sowie gegen die Feststellung der zuständigen Behörde, daß die Voraussetzungen zur Uebernahme vorliegen, ist Rekurs an die Kreishauptmannschaft zulässig, die endgültig entscheidet. Gegen die Bestimmung des künftigen Eigentümers steht dem bisherigen Besitzer kein Rechtsmittel zu.

6. Die Uebertragung hat tunlichst an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu erfolgen. Andernfalls sind, wenn dem künftigen Eigentümer die Gegenstände zum weiteren Verkauf überlassen werden, hierfür bestimmte Bedingungen, insbesondere der Verkaufspreis vorzuschreiben.

7. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, Lager von Gegenständen, die unter § 1 der Verordnung fallen, daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Uebertragung vorliegen; sie kann Proben zur Prüfung der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände entnehmen. Der Besitzer ist zur Auskunftserteilung verpflichtet.

8. Der festgesetzte Preis ist mit der tatsächlichen Uebernahme fällig. Kann die Uebernahme nicht binnen 3 Tagen nach dem Uebergang des Eigentums erfolgen, so tritt die Fälligkeit mit Ablauf des dritten Tages ein. In diesem Falle ist eine Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der bisherige Besitzer verpflichtet ist, die Gegenstände zu verwahren. Erwachsen dem bisherigen Besitzer hierdurch Kosten, so ist gleichzeitig eine angemessene Vergütung hierfür festzusetzen.

9. Die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung wird nachstehend zum Abdruck gebracht. Dresden, den 27. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung.

Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einföhrung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3.

Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlaute Mährschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
von Bethmann-Hollweg.

Die Vorschriften der Verordnung, Aushang der Lebensmittelpreise betreffend, vom 22. Juli 1915, werden auf den Kleinhandel mit Zucker erstreckt. Dresden, 27. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

Brotmarkenausgabe betr.

Die Brotmarken für Monat August gelangen
Sonnabend, den 31. Juli cr.

zur Ausgabe und zwar: vormittags von 8—12 Uhr für die Haushaltungen in den Häusern Ortsl.-Nr. 1—64 und 251—471 im Zimmer I des Rathauses, nachmittags von 2—5 Uhr für die Haushaltungen in den Häusern Ortsl.-Nr. 64B—250 im oberen Schulgebäude (Erdgeschloß).

Die Abgabe der Brotmarken erfolgt nur an Erwachsene. Die Reichszuschläge für körperlich schwer arbeitende Einwohner sowie die besonderen Zuschläge der Gemeinde gelangen gleichzeitig mit zur Ausgabe. Schönheide, am 28. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freitag, den 6. August cr. Jahrmart in Schönheide.

Entsprechend dem Wunsche Sr. Majestät des Königs ist nach Anordnung des ev.-luth. Landeskonsistoriums mit dem Hauptgottesdienste am nächsten Sonntage

eine Gedenkfeier des Jahrestages des Kriegsanfangs zu verbinden.

Zudem hierauf auch an dieser Stelle hingewiesen wird, wird bekannt gegeben, daß für die Vertreter der Behörden, die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Lehrerkollegien und die Vorsteher von Vereinen, die sich am Kirchgange beteiligen, auf dem Altarplatz Stühle bereit stehen werden.

Fahnen, welche von Vereinen zur Kirche mitgeführt werden, können ebenfalls auf dem Altarplatz aufgestellt werden. Eibenstock, den 28. Juli 1915.

Das ev.-luth. Pfarramt.

Die Riesen Schlacht in Polen. 100000 Mann italienische Verluste. Deutsche U-Boote im Atlantic.

Aus dem 1. und 2. Kriegspressequartier meldet der Kriegsberichterstatter E. Lennhoff der „B. Z. a. M.“ über den Fortgang der militärischen Operationen in Polen:

Das bisher überblickbare Hauptergebnis der noch in vollem Gange befindlichen polnischen Riesen Schlacht ist, soweit der südliche Abschnitt der Gesamtfront von der Piliza-Mündung bis zum

Dnjestr in Frage kommt, zunächst die Aufrollung des russischen Zentrums von Südwesten her. Die Wirkung dieser Operationen, zu der der Stoß der Armeen Hindenburgs das notwendige Gegenstück